

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Betriebsgelände als Straße mit öffentlichem Verkehr und Abwiegen eines Sattelzugfahrzeugs.

Öffentlich oder privat?

Ein Lenker hatte seinen Pkw ohne Kennzeichen und mit abgelaufener Begutachtungsplakette vor den Lagerräumen seines Speditionsunternehmens auf einem Parkplatz unmittelbar vor der Laderampe abgestellt. Dafür wurden Geldstrafen von 110 bzw. 80 Euro verhängt. Auf den Gebäuden des Betriebsgeländes waren drei Schilder angebracht: „Privatgrund Betreten verboten“, „Betriebsgelände Betreten auf eigene Gefahr“, „Zufahrt nur für Kunden und Lieferanten“. Die Fläche vor den Lagergebäuden war genauso wie die angrenzende Straße asphaltiert, ein Unterschied bestand lediglich in der Farbe des Asphalt, der auf der Fahrbahn etwas dunkler war. Eine Absperrung oder Abschränkung der Manipulationsfläche zur Fahrbahn war nicht vorhanden.

Der Lenker berief gegen die Geldstrafen mit der Begründung, dass es sich bei der Fläche, auf der der Pkw abgestellt war, nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle. Das Verwaltungsgericht hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die räumliche Abgrenzung zur Straße sei durch die unterschiedliche Farbe des Asphalt und die teilweise vorhandenen Randsteine erkennbar gewesen. Wesentlich sei, dass drei Schilder vorhanden seien, mit denen der Eigentümer der Fläche deutlich zum Ausdruck bringe, dass er die Benützung der Fläche durch die Allgemeinheit ausschließen wolle und dass diese Fläche nur von Kunden und Lieferanten befahren werden dürfe.

Der Unterschied zu dem Parkplatz eines Gasthauses bzw. eines Kaufhauses – wo der VwGH ausgesprochen



Auch ein privater Parkplatz ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschränkung erfolgt.

hatte, dass es sich dabei um Straßen mit öffentlichem Verkehr handle, weil der zur Benützung der Verkehrsfläche berechnete Personenkreis von vornherein unbestimmt sei, insbesondere weil jedermann die Möglichkeit habe, Gast oder Kunde zu werden – bestehe darin, dass es sich hier um Kunden bzw. Lieferanten eines Speditionsunternehmens handle. Im Gegensatz zu einem Gasthaus- oder Kaufhausparkplatz könne nicht davon ausgegangen werden, dass jedermann Kunde eines Speditionsunternehmens werde. Die Lieferung von Waren zu einem Speditionsunternehmen erfolge typischerweise nur durch einen sehr eingeschränkten Personenkreis, weshalb für jedermann ersichtlich sei, dass diese Fläche nicht zur allgemeinen Benützung freistehe. Die Revision sei zulässig, weil die Frage, ob eine nicht abgeschränkte, jedoch erkennbare Manipulationsfläche eines Speditionsunternehmens als Straße mit öffentlichem Verkehr zu werten sei, in der Rechtsprechung des VwGH nicht eindeutig geklärt sei. Dagegen erhob die Landespolizeidirektion Oberösterreich Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die Revision für zulässig und berechtigt, weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Ver-

waltungsgerichtshofs abgewichen ist: Demnach ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsort auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof eine Verkehrsfläche, die als Kundenparkplatz und Lieferantenzufahrt dient, als Straße mit öffentlichem Verkehr qualifiziert; ebenso einen eingezäunten Parkplatz eines Gasthauses, bei dessen Einfahrt ein Schild mit dem Hinweis „Parken nur für Gäste“ angebracht war (VwGH 3. Oktober 1990, 90/02/0094, 0095).

Hier war das Kraftfahrzeug auf einer Verkehrsfläche vor Lagerräumen eines Speditionsunternehmens abgestellt, die wie die unmittelbar angrenzende, niveaugleiche öffentliche Straße asphaltiert war, wenngleich etwas heller. Die Beschilderung der Verkehrsfläche sei in sich nicht schlüssig, werde doch einerseits das Betreten verboten („Privatgrund Betreten verboten“), andererseits lediglich der Hinweis gegeben, dass ein Betreten auf eigene Gefahr erfolge („Betriebsgelände – Betreten auf eigene Gefahr“); schließlich werde das Befahren der Verkehrsfläche für einen

sachlich umschriebenen Personenkreis ausdrücklich gestattet („Zufahrt nur für Kunden und Lieferanten“), argumentierte der VwGH. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts komme es nicht darauf an, ob der damit angesprochene Kunden- und Lieferantenzugriff im Vergleich zum Kreis potenzieller Kunden eines Gasthauses eingeschränkt sei. Der Eigentümer habe mit der Beschilderung der Verkehrsfläche nicht den Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr genommen, sondern die Verkehrsfläche für einen sachlich allgemein umschriebenen Personenkreis geöffnet. Da das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr verneint hat, war das Erkenntnis aufzuheben.

VwGH13.4.2017
Ro 2017/02/0015

Abwiegen eines Sattelzugfahrzeugs

Dem Lenker eines Sattelkraftfahrzeugs wurde wegen Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts von 17.990 kg durch die Beladung um 2.531 kg und wegen Überschreitung der höchstzulässigen Achslast der zweiten Achse des Sattelzugfahrzeugs von 11.500 kg um 1.076 kg eine Geldstrafe von 150 Euro auferlegt. Die Gewichtsüberschreitungen wurden am Verkehrskontrollplatz Kellerberg mittels einer selbsttätigen Straßenfahrzeugwaage zum achsweisen Wiegen in Fahrt, im rollenden Zustand des Fahrzeugs, ermittelt.

Dagegen erhob der Lenker Beschwerde und führte aus, eine Verwiegung im rollenden Zustand entspreche nicht den gesetzlichen Vor-

gaben, die Waage sei nicht ordnungsgemäß geeicht gewesen und die Wiegeergebnisse der geeichten Waage am Kieswerk Ferlach und der geeichten Waage am Verkehrskontrollplatz Kellerberg wichen voneinander ab. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten wies die Beschwerde als unbegründet ab, erkannte die ordentliche Revision für unzulässig und verwies auf die gültige Eichung der eingesetzten Waage und darauf, dass die Verwiegung nach den geltenden Richtlinien erfolgt und die Toleranzen automatisch abgezogen worden seien.

In der vom Lenker erhobenen Revision wurde die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 32 KFG zitiert, wonach das Gesamtgewicht das Gewicht des stillstehenden, fahrbereiten Fahrzeugs samt der Ladung, dem Lenker und allen gleichzeitig beförderten Personen darstelle. Daraus sei abzuleiten, dass eine Überprüfung des Gesamtgewichts nur im stillstehenden, nicht aber im rollenden Zustand vorgenommen werden dürfe. Da eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Frage fehle, sei die Revision zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Im Hinblick darauf, dass das KFG für den Begriff des Gesamtgewichts auf das Gewicht des stillstehenden Fahrzeugs sowie für den Begriff der Achslast auf die Radlasten bei stehendem Fahrzeug abstellt, und die für die Bestrafung herangezogene Norm sich auf eine Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts bzw. der höchsten zulässigen Achslast bezieht, greift die durch das Verwaltungsgericht herangezogene Begründung für die Gesetzmäßigkeit der durchgeführten Abwage zu kurz. Zwar sei der

Revisionswerber nicht im Recht, wenn er meint, dass einem Verwaltungsstrafverfahren nur die Ergebnisse einer Verwiegung bei einem stehenden Fahrzeug zugrunde gelegt werden dürften, weil die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 32 und 34 KFG lediglich die Definitionen der entsprechenden Gesetzesbegriffe des KFG beinhalten, für sich jedoch keine Aussage über eine vorzunehmende Abwage treffen. „Im Revisionsfall hätte sich das Verwaltungsgericht jedoch nicht damit begnügen dürfen, auf das Vorliegen eines gültigen Eichscheines, auf die Durchführung der Verwiegung nach den geltenden Richtlinien bzw. auf den automatischen Abzug von Toleranzen und einen Fehlerausschluss durch die Waage selbst zu verweisen“, sprach der VwGH aus.

Der Eichschein der eingesetzten Waage gibt schließlich nicht Aufschluss darüber, ob mit der herangezogenen Verwiegemethode im rollenden Zustand des Fahrzeugs dasselbe Ergebnis erzielt wird, als wenn die Messung des Gesamtgewichts bzw. der Achslast im stehenden Zustand durchgeführt worden wäre. Vielmehr hätte sich das Verwaltungsgericht mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob durch eine Verwiegung mittels einer selbsttätigen Straßenfahrzeugwaage zum achsweisen Wiegen im rollenden Zustand des Fahrzeugs aus technischer Sicht das Gesamtgewicht bzw. die Achslast des stehenden Fahrzeugs ermittelt wird.

Diese Frage wird im fortgesetzten Verfahren unter Heranziehung eines fachkundigen Sachverständigen zu beantworten sein. Das Erkenntnis war daher aufzuheben.

VwGH, 7.4.2017,

Ra 2015/02/0207

Valerie Kraus